



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Matthias Weisenhorn
Abteilungsleiter

Corona-Pandemie Notfall-Vikariate. Weisung Gültig von 01.01.2022 bis 31.07.2022

V 1.01 vom 12. Januar 2022

Coronapandemie_Notfallvikariate_Weisung_20220101_20220731_V101_20220112.docx

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Grundidee	3
3. Grundsätze	3
4. Stufen	4
4.1. Personen in der Stufe 1	4
4.2. Personen in der Stufe 2	4
4.3. Personen in der Stufe 3	4
4.4. Weiterhin nicht einsetzbare Personen	5
5. Vorgehen und Administration	5
5.1. Vikariatsauswahl	5
5.2. Von der Schulleitung zu erledigenden Aufgaben	5
5.3. Meldung von Notfall-Vikariate	6
6. Weitere Auskünfte	6

1. Ausgangslage

Aufgrund der Vielzahl von corona-bedingten Absenzen und des ausgetrockneten Vikariatsmarkts bekunden die Schulen aktuell grosse Mühe, offene Stellvertretungs-Stellen zeitnah besetzen zu können. Neben der herausfordernden Corona-Situation belastet dies die Schulen zusätzlich.

Das Volksschulamt hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Zürich (VSLZH) beschlossen, als ausserordentliche Massnahme vorübergehend auch Vikarinnen und Vikare einzusetzen, die nicht den üblichen Zulassungs-Bedingungen entsprechen. Solche Vikariate werden als „Notfall-Vikariate“ bezeichnet.

2. Grundidee

Kann eine offene Vikariatsstelle trotz intensiven Bemühungen nicht durch ein ordentliches Vikariat besetzt werden, können Schulleitende sich mit Notfall-Vikariaten behelfen.

Die für Notfall-Vikariate in Frage kommenden Personen werden in drei Stufen eingeteilt. Bei Notfall-Vikariaten sollen prioritär Personen der Stufe 1 eingesetzt werden. Kann in diesem Bereich niemand gefunden werden, kommen Personen der Stufe 2, anschliessend der Stufe 3 zum Zug.

Diese ausserordentliche Massnahme gilt vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 (Ende Schuljahr 2021/22).

3. Grundsätze

Notfall-Vikariate sind v.a. für kurzfristig zu besetzende Einsätze vorzusehen. Eine voraussehbare planbare Absenz (z.B. Mutterschaftsurlaub, geplante Operation) wird in der Regel durch ein ordentliches Vikariat besetzt.

Je höher die nachstehende Stufenzuteilung, desto kürzer sollte der Vikariatseinsatz der betroffenen Person dauern.

Notfall-Vikariate dürfen auf keinen Fall für persönliche Absenzen (unbezahlter Urlaub, DAG-Urlaub) **und für verwaiste Vikariate (d.h. unbesetzte Dauerstellen)** eingesetzt werden.

Die Schulen vermeiden unnötige Absenzen. Das Volksschulamt erwartet, dass bis Sportferien 2023 keine persönlichen Urlaube (unbezahlter Urlaub, DAG-Urlaub) bewilligt werden.¹

¹ Davon ausgenommen sind unbezahlte Urlaube als Verlängerung zu einem Mutterschaftsurlaub und zur Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit den Corona-Massnahmen.

Eine grosszügigere Handhabung bei der Bewilligung von DAG-Urlauben kann bei einer (vorübergehenden) Entspannung der Corona-Situation in Betracht gezogen werden.

4. Stufen

4.1. Personen in der Stufe 1

- Lehrpersonen mit Lehrdiplom der Volksschule: Keine Altersbeschränkung
- Zusätzliche Vikariatsanstellung bei amtierende Lehrpersonen oder Schulleitenden (mit Lehrdiplom) bis zu einem Beschäftigungsgrad von insgesamt max. 115 %, aber ohne zeitliche Beschränkung (insbesondere in der Sekundarschule)
- Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für die Regelklasse
- PH-Studierende mit Basisjahr: Keine Beschränkung der Vikariatsdauer
- Lehrpersonen mit Lehrdiplom für Maturitätsschulen (Uni, ETH): Kein Beschränkung bezüglich Schulstufe
- Uni-/ETH-Studierende im Studium zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen
- Schulleitende ohne Lehrdiplom

4.2. Personen in der Stufe 2

- PH-Studierende mit nicht bestandenen Prüfungen oder Studienunterbrüchen (auch wenn eine anderslautende Verfügung des Volksschulamtes vorliegt)
- PH-Studierende Quest mit erfolgreich abgeschlossenem Basisjahr und mit erfolgreich abgeschlossener Eignungsabklärung
- PH-Studienabbrecherinnen und -abbrecher mit erfolgreich abgeschlossenem Basisjahr und mit erfolgreich abgeschlossener Eignungsabklärung
- Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Lehrdiplom, aber mit Berufserfahrung in anderen Kantonen oder im Ausland (z.B. Rudolf Steiner-Lehrdiplom)
- Absolventinnen und Absolventen der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK (oder einer entsprechenden Fachhochschule eines anderen Kantons) in einem Volksschulaffinen Studiengang mit Bachelor-Abschluss
- Absolventinnen und Absolventen der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen EHSM mit Bachelor-Abschluss

4.3. Personen in der Stufe 3

- Uni-/ETH-Studierende im Masterstudiengang nach Bachelorabschluss, aber (noch) nicht im Studium zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen
- Lehrpersonen ohne Lehrdiplom mit Berufserfahrung in anderen Kantonen oder im Ausland
- Langjährige erfolgreiche Schul-/Klassenassistenzen mit Potential, eine Klasse zu führen
- Schulische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sofern sie in ihrem Arbeitsbereich nicht für die betroffene Schule zuständig sind
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Betreuungspersonal (Hort), beschränkt auf Einsätze im Kindergarten
- Personen aus den Aufgabenstunden



- Fachbezogener Sondereinsatz mit Potential, eine Klasse zu führen, aber ohne Aufnahmemöglichkeit an einer Pädagogischen Hochschule (z.B. Schreiner für TTG)
- PH-Studierende ohne Basisjahr, ausserhalb der Praktika und für höchstens 10 Tage pro Semester

4.4. Weiterhin nicht einsetzbare Personen

- Personen mit einer Vikariatssperrung (aufgrund einer Verfügung oder eines Schreibens des Volksschulamtes)
- PH-Studierende Quest ohne Basisjahr
- Zivildienstleistende
- Übrige schulische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Betreuungspersonal (Hort)² an den übrigen Schulstufen (davon Personen ausgenommen mit Lehrdiplom)
- Übrige Schul-/Klassenassistenzen
- Maturandinnen und Maturanden

5. Vorgehen und Administration

5.1. Vikariatsauswahl

Die Schulleitungen sind verantwortlich für den Einsatz von Notfall-Vikariaten. Sie entscheiden abschliessend darüber, ob ein Notfall-Vikariat eingerichtet wird. Eine Bewilligung des Volksschulamtes ist nicht notwendig.

5.2. Von der Schulleitung zu erledigenden Aufgaben

Bevor die Schulleitung (evtl. via Schulverwaltung) das Notfall-Vikariat dem Volksschulamt meldet, sorgt sie dafür, dass folgende Aufgaben erledigt sind:

- Die Schulleitung stellt sicher, dass die Notfall-Vikarin oder der Notfall-Vikar zu einer Personengruppe der drei Stufen gehört.
- Die Notfall-Vikarin oder der Notfall-Vikar bestätigt, dass keine Vikariatssperrung (aufgrund einer Verfügung oder eines Schreibens des Volksschulamtes) vorliegt.
- Allfällige ausländerrechtliche Bestimmungen sind vorgängig zu klären und die notwendigen Schritte (z.B. Meldeverfahren) dazu zu erledigen.
- Die Schulleitung informiert die Notfall-Vikarin oder den Notfall-Vikar (mündlich), dass der vorgesehene Einsatz aufgrund des aktuellen Vikariatsengpasses gewährt wird und entsprechend eine Ausnahme darstellt. Diese ausserordentliche Situation dauert bis 31. Juli 2022. Weitere Einsätze als Vikarin oder als Vikar an der Zürcher Volksschule sind nur möglich, wenn ein Lehrdiplom für die Volksschule oder während des Studiums an einer pädagogischen Hochschule zumindest der Abschluss des Basisjahrs und die erfolgreiche Eignungsabklärung vorliegen.

² Einsatz im [hybriden Unterricht](#) (v.a. im Zyklus 2 und 3) möglich: Die Lehrperson unterrichtet von Zuhause die Schülerinnen und Schüler im Schulzimmer. Diese werden vor Ort von einer Betreuungsperson beaufsichtigt.



5.3. Meldung von Notfall-Vikariate

Wird ein Notfall-Vikariat eingesetzt, muss dies zwingend auf der Meldung einer Absenz unter Bemerkungen wie folgt deklariert werden: „Notfall-Vikariat Stufe 1“ oder „Notfall-Vikariat Stufe 2“ oder „Notfall-Vikariat Stufe 3“³. Die Informationen zur Notfall-Vikarin oder zum Notfall-Vikar müssen vollständig sein. Dem Volksschulamt sind aber keine Diplome, Zeugnisse oder Lebensläufe einzureichen. Bei einem erstmaligen Einsatz im Vikariatsdienst sind das Formular "Ergänzende Personalangaben" sowie eine Kopie des Sozialversicherungsausweises oder der Krankenkassenkarte einzureichen. Liegt der letzte Vikariatseinsatz mehr als sechs Monate zurück, ist nur das Formular "Ergänzende Personalangaben" einzureichen. Das Formular "Ergänzende Personalangaben" ist zu finden unter: www.zh.ch/vs-schulinfo > Anstellung & Arbeit > Arbeitsverhältnis beginnen. Bei ausländischen oder quellensteuerpflichtigen Personen ist in jedem Fall zusätzlich das Meldeformular einzureichen, das am gleichen Ort aufgeschaltet ist.

Mit der oben erwähnten Bemerkung bestätigt die Schule, dass sie die in [Kapitel 5.2](#) aufgeführten Punkte vollumfänglich geprüft bzw. umgesetzt und die in [Kapitel 3](#) erwähnten Grundsätze beachtet hat.

6. Weitere Auskünfte

Kontakt: lehrpersonal@vsa.zh.ch

³ Fehlt diese Deklaration, prüft das Volksschulamt, ob die üblichen Voraussetzungen für den Einsatz der Vikarin oder des Vikars gegeben sind. Falls nicht, darf die Vikarin oder der Vikar das Vikariat nicht antreten.